

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat mit 1. Lesung den von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP eingebrachten „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ beraten und auf den parlamentarischen Gesetzgebungsweg gebracht.

Der Gesetzentwurf enthält überwiegend Regelungen, die das mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz verabschiedete Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), das zum 01. Januar 1998 in Kraft treten wird, ergänzen. Vorrangiges Ziel des Entwurfes ist es, Leistungsmissbrauch besser feststellen und Leistungsmissbrauch sowie illegale Beschäftigung wirksamer bekämpfen zu können. Dazu soll vor allem eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit verschiedener Behörden in Bund und Ländern erreicht werden.

Mit dem Entwurf sollen

- die Unterrichtspflichten der Bundesanstalt für Arbeit, der Ausländer- und Länderbehörden zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung sowie der Hauptzollämter gegenüber Sozialhilfeträgern geregelt werden,
- die Rentenversicherungsträger und die Träger der Unfallversicherung in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden einbezogen werden,
- die Bundesanstalt und die Hauptzollämter zur Zusammenarbeit und Unterrichtung der Finanzbehörden verpflichtet werden,
- die Ausländerbehörden in die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einbezogen werden,
- die Zuständigkeit für die Bekämpfung mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung von den Ländern auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Darüber hinaus wird die Übermittlung von Daten zwischen dem Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gesetzlich geregelt. Außerdem wird klargestellt, daß das IAB Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nutzen, verarbeiten sowie ergänzende Daten erheben kann.

Außerdem soll die Bundesanstalt durch den Entwurf verpflichtet werden, in Mißbrauchsfällen Berufsberatung durch private Berufsberater zu untersagen. Damit wird dem Schutzbedürfnis insbesondere jugendlicher Ratsuchender Rechnung getragen, nachdem mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz das Monopol der Arbeitsämter zur Berufsberatung aufgegeben wurde.

Beziehen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, die während der vorhergehenden Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung befreit waren, wird die Möglichkeit gegeben, sich weiterhin privat zu versichern. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt dabei allerdings nur die Beiträge bis zu der Höhe, in der sie für die gesetzliche Versicherung gezahlt hätte.

Die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz wird wie in anderen Leistungsbereichen auf bis zu drei Monate verlängert, wenn der Bezieher nach Beendigung der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme arbeitslos wird.

Nach: Sozialpolitische Umschau, Nr. 318/1997, 14. Juli 1997

